

Antrag des Regierungsrates vom 3. Oktober 2012

4938

Steuergesetz

**(Änderung vom: Nachvollzug des Bundesrechts
betreffend Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes
und der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Oktober 2012,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

II. Steuerfreie
Einkünfte

lit. a–f unverändert.

- g. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,

lit. g–i werden zu lit. h–j.

§ 61. Von der Steuerpflicht sind befreit:

V. Ausnahmen
von der Steuer-
pflicht

lit. a–k unverändert.

- l. vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

III. Steuer- befreiung

§ 218. Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind nur Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken:

lit. a–c unverändert.

d. der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen gemäss § 61 lit. 1, insoweit die Gewinne in einem Zeitraum anfielen, während dessen die Grundstücke eine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten.

V. Steuersätze

§ 225. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Als anrechenbare Besitzesdauer gilt bei Grundstücken der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen der Zeitraum, während dessen die Grundstücke keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Gegenstand der Gesetzesvorlage

Mit der Gesetzesvorlage soll das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) einerseits an das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes vom 17. Juni 2011 (AS 2012 489) angepasst werden (nachfolgend Ziff. 2).

Andererseits ist das Steuergesetz an die im Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr, AS 2009 5597) vorgesehene Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen anzupassen (nachfolgend Ziff. 3).

2. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes

2.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes ist am 17. Juni 2011 verabschiedet worden und wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz wurden Änderungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des gleich datierten Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorgenommen.

Der neue Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG lautet wie folgt: «Steuerfrei sind nur: der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.»

Die neue Bestimmung von Art. 24 Bst. f^{bis} DBG sieht ebenfalls vor, dass der Sold der Milizfeuerwehrleute steuerfrei ist. Die Umschreibung des steuerfreien Soldes stimmt wörtlich mit Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG überein. Der jährliche Freibetrag wurde für die direkte Bundessteuer auf Fr. 5000 festgelegt.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Feuerwehrdienst um eine Dienstleistung im Interesse von Staat und Gesellschaft handelt. Gleich wie beim Sold für Militär- und Schutzdienst rechtfertigt sich deshalb eine Steuerbefreiung (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes, BBl 2010 2855, S. 2862). Ziel der Neuregelung ist es, den Feuerwehrsold gleich wie den Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst von der Einkommenssteuer zu befreien. Entsprechend soll nur der Feuerwehrsold für Übungen und Ernstfalleinsätze der Milizfeuerwehr befreit werden. Hingegen dürfen Entgelte, die den Charakter von Lohnersatz aufweisen, gemäss der Botschaft des Bundesrates nicht von der Steuerfreiheit profitieren (BBl 2010, S. 2865). Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die in Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG enthaltene Abgrenzung zwischen steuerfreien und steuerbaren Vergütungen.

Die in Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG enthaltene Abgrenzung zwischen steuerfreien und steuerbaren Vergütungen ist für die Kantone zwingend. Spielraum verbleibt ihnen nur bezüglich der Höhe des Freibetrags.

Im Kanton Zürich wird der besonderen Bedeutung des Feuerwehrdienstes für Staat und Gesellschaft schon seit längerer Zeit mit der Verfügung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr (Zürcher Steuerbuch Nr. 13/140) Rechnung getragen. Gemäss Ziff. II dieser Verfügung können nämlich Angehörige der Feuerwehr von ihren Entschädigungen ohne besonderen Nachweis als Berufsauslagen abziehen:

- Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigungen Fr. 5000 nicht übersteigt: einen Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages.
- In allen übrigen Fällen Fr. 5000 zuzüglich 20% auf dem Fr. 5000 übersteigenden Gesamtbetrag.

Das kantonale Steuergesetz muss nun an die zwingenden Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG angepasst werden. Art. 72n StHG schreibt den Kantonen vor, dass sie die Vorgaben des Bundesrechts innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Juni 2011 umsetzen müssen. Da das Gesetz vom 17. Juni 2011 am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, muss das kantonale Steuergesetz bis zum 1. Januar 2015 an das Bundesrecht angeglichen werden.

2.2 Zur beantragten Änderung von § 24 lit. g

Das Bundesrecht gibt wie erwähnt zwingend vor, dass der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr von der Einkommenssteuer zu befreien ist. Vom Bundesrecht ebenfalls zwingend vorgegeben ist, dass gewisse Entschädigungen, nämlich Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen, Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, steuerbar sind. Demgegenüber wird im Kanton Zürich der besondere Berufsauslagenabzug gemäss der geltenden Verfügung der Finanzdirektion auf sämtlichen an Angehörige der Feuerwehr ausgerichteten Entschädigungen gewährt. Aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts muss die Beschränkung der Steuerbefreiung auf den Sold der Milizfeuerwehrleute für Vergütungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr jedoch in das kantonale Steuergesetz übernommen werden.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht deshalb bezüglich der Umschreibung von steuerfreien und steuerbaren Vergütungen der An-

gehörigen der Feuerwehr vollständig dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG.

Aufgrund des übereinstimmenden Wortlauts der Bestimmungen in StG, DBG und StHG sind diese auch gleich auszulegen. Die Abgrenzung zwischen steuerbefreitem Sold und steuerbaren übrigen Entschädigungen ist deshalb bei den Staats- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer gleich vorzunehmen (vgl. zu dieser Abgrenzung die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes, BBl 2010 2855, S. 2869 f.). Die Bescheinigungen über die den Milizfeuerwehrleuten geleisteten Vergütungen werden entsprechend dieser Abgrenzung auszustellen sein. Auf den steuerbaren Entschädigungen werden anstelle der besonderen Berufsauslagenpauschale gemäss der geltenden Verfügung der Finanzdirektion neu die allgemeinen Berufsauslagenabzüge für Nebenerwerbstätigkeiten gewährt werden.

Bezüglich des von den Kantonen zu bestimmenden Freibetrags wird beantragt, diesen auf Fr. 8000 festzusetzen. Damit ist der Betrag des steuerfreien Soldes bei den Staats- und Gemeindesteuern Fr. 3000 höher als der Freibetrag bei der direkten Bundessteuer. Mit einem Freibetrag von Fr. 8000 für die Staats- und Gemeindesteuern können Feuerwehrleute, welche vergleichsweise hohe Entschädigungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr erhalten, steuerlich entlastet werden. Dieser Vorteil überwiegt nach Ansicht des Regierungsrates die Nachteile von unterschiedlich hohen Freibeträgen bei der direkten Bundessteuer und den Staats- und Gemeindesteuern. Die Steuerbelastung der meisten Feuerwehrleute dürfte sich im Übrigen mit einem Freibetrag von Fr. 8000 bei den Staats- und Gemeindesteuern, gleich wie bei der direkten Bundessteuer mit einem Freibetrag von Fr. 5000, nicht oder nur geringfügig verändern.

3. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr): Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen

3.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr) ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden Änderungen im DBG und im StHG vorgenommen.

Der geänderte Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG lautet wie folgt: «Von der Steuerpflicht sind nur befreit: die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.» Diese Bestimmung ist seit 1. Januar 2010 für die kantonalen Steuern direkt und damit auch ohne Umsetzung im kantonalen Steuergesetz anwendbar.

Art. 56 Bst. d DBG hat den gleichen Wortlaut wie Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG.

Anders als bei juristischen Personen, die wegen der Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Gewinn- und der Kapitalsteuer befreit werden, gilt die Steuerbefreiung von Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG auch für die Grundstückgewinnsteuer (Art. 23 Abs. 4 StHG e contrario).

Mit der Anpassung von Art. 56 Bst. d DBG und Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG sollten in der ganzen Schweiz für sämtliche vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden (Zusatzbotschaft des Bundesrates zur Bahnreform 2 vom 9. März 2007, BBl 2007 2681, S. 2682 und 2702). Neu richtet sich auch die Steuerbefreiung der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) nach diesen Bestimmungen und nicht mehr nach dem auf den 1. Januar 2010 aufgehobenen Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG, SR 742.31).

Bis zum 31. Dezember 2009 enthielt das Steuerharmonisierungsgesetz lediglich eine Kann-Vorschrift. Diese Bestimmung (Art. 23 Abs. 2 StHG in der bis 31. Dezember 2009 gültigen Fassung) lautete: «Die Kantone können überdies konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von den Steuern befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.» Anders als diese inzwischen aufgehobene Bestimmung ist Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG zwingend und von den Kantonen deshalb in das kantonale Recht zu übernehmen. Ebenso ist die Befreiung bei der Grundstückgewinnsteuer vom Bundesrecht zwingend vorgegeben.

Der Kanton Zürich hat die fakultative Bestimmung des Art. 23 Abs. 2 StHG nicht in sein kantonales Recht übernommen. Hingegen wurden im Kanton Zürich verschiedene vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen bis 31. Dezember 2009 ge-

stützt auf § 61 lit. g StG wegen der Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Gewinn- und der Kapitalsteuer befreit. Bei der Grundstückgewinnsteuer war für diese Unternehmen hingegen keine Steuerbefreiung vorgesehen (§ 218 StG).

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) waren bisher gestützt auf Art. 21 Abs. 1 SBBG in der bis 31. Dezember 2009 gültigen Fassung für ihre Kerntätigkeit, samt Hilfs- und Nebenbetrieben, und für Liegenschaften, die eine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb haben, von der Gewinn-, Kapital- und Grundstückgewinnsteuer befreit.

Verkehrsbetriebe, die von den Gemeinden selber oder als Anstalten der Gemeinden betrieben werden (z. B. VBZ, Stadtbus Winterthur), sind hingegen gestützt auf § 61 lit. d StG von der Gewinn- und Kapitalsteuer und gemäss § 218 lit. b StG von der Grundstückgewinnsteuer befreit. Nach § 61 lit. d StG sind die zürcherischen Gemeinden und ihre Anstalten von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit; gemäss § 218 lit. b StG sind die zürcherischen Gemeinden und ihre Anstalten von der Grundstückgewinnsteuer befreit, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gedient haben. Für die Verkehrsbetriebe der Gemeinden wird sich die Steuerbefreiung weiterhin nach den §§ 61 lit. d und 218 lit. b StG richten. Diese fallen somit nicht unter die beantragten neuen Bestimmungen des Steuergesetzes.

Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG ist wie erwähnt seit dem 1. Januar 2010 für die Staats- und Gemeindesteuern direkt anwendbar. Es stellten sich aber verschiedene Umsetzungsfragen zu dieser Bestimmung. Diese sind im Kreisschreiben 33 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 6. September 2011 (abrufbar über www.steuerkonferenz.ch) und im Kreisschreiben Nr. 35 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. Dezember 2011 (abrufbar über www.estv.admin.ch), beide mit dem Titel «Besteuerung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen», behandelt worden. Das kantonale Steuergesetz ist nun an die Vorgaben des Bundesrechts anzupassen.

3.2 Zu den beantragten Änderungen des Steuergesetzes

3.2.1

§ 61 lit. l

Der vorgeschlagene Wortlaut von § 61 lit. l entspricht jenem von Art. 56 Bst. d DBG und von Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG. Aufgrund des übereinstimmenden Wortlauts sind diese Bestimmungen für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern gleich auszulegen.

§ 61 lit. I sieht – gleich wie Art. 56 Bst. d DBG und Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG – keine umfassende Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen vor. In der Praxis wird sich deshalb vor allem die Frage stellen, was alles zum steuerbefreiten und was zum steuerbaren Bereich gehört. Entsprechend der Zusatzbotschaft des Bundesrates zur Bahnreform 2 (BBl 2007 2681, S. 2733 f.) und dem Kreisschreiben Nr. 35 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. Dezember 2011 zur Besteuerung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, Ziff. 2.8 und 2.9, sind Nebenbetriebe und Liegenschaften insoweit steuerbefreit, als sie eine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit aufweisen und ein daraus entstehender Ertrag in die Spartenrechnung des konzessionierten Bereichs eingeht.

Zu klären ist auch die Frage, welche Steuerfolgen ein Wechsel von Aktiven oder Passiven vom steuerbefreiten in den steuerpflichtigen Bereich eines konzessionierten Verkehrs- oder Infrastrukturunternehmens oder vom steuerpflichtigen in den steuerbefreiten Bereich infolge einer Nutzungsänderung auslöst. Da solche Wechsel nicht sehr zahlreich sein dürften und die sich daraus ergebenden Fragen bei der Gewinnsteuer nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über die steuersystematische Realisation von stillen Reserven gelöst werden können, wird – gleich wie im DBG und im StHG – auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung verzichtet. Allgemein kann dazu festgehalten werden, dass bei solchen Nutzungsänderungen über die stillen Reserven bei der Gewinnsteuer abzurechnen ist (vgl. dazu insbesondere Ziff. 3.5 des Kreisschreibens Nr. 35 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. Dezember 2011 und Ziff. 3.1.2, 1. Absatz des Kreisschreibens 33 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 6. September 2011). Entsprechend muss auf den Zeitpunkt der Nutzungsänderung der Verkehrswert der betroffenen Aktiven und Passiven ermittelt werden.

3.2.2

§ 218 lit. d

Wie unter Ziff. 3.1 erläutert, sind konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen bei der Grundstückgewinnsteuer im gleichen Rahmen wie bei der Gewinn- und Kapitalsteuer von der Steuer befreit. Gemäss § 61 lit. I und dem gleichlautenden Art. 23 Abs. 1 Bst. j StHG gilt die Steuerbefreiung aber nicht für Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. § 218 lit. d befreit deshalb Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen gemäss § 61 lit. I von der Grundstückgewinnsteuer, insoweit die Gewinne

in einem Zeitraum anfielen, während dessen die Grundstücke eine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten. Ein Grundstücksgewinn ist somit insoweit befreit, als der Gewinn in jenem Zeitraum anfiel, während dessen das Grundstück für die Gewinn- und Kapitalsteuer zum steuerbefreiten Bereich zählte.

Daraus ergibt sich, dass Gewinne aus Handänderungen an Grundstücken, die während der ganzen Haltedauer eine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten und somit zum steuerbefreiten Bereich gehörten, bei der Grundstücksgewinnsteuer vollständig befreit sind.

Gleich wie bei der Gewinnsteuer stellt sich auch bei der Grundstücksgewinnsteuer die Frage, wie bei der Handänderung eines Grundstücks einer Nutzungsänderung Rechnung zu tragen ist, die während der Haltedauer des Grundstücks eingetreten ist. Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn ein Grundstück vom steuerfreien in den steuerbaren Bereich oder vom steuerbaren in den steuerfreien Bereich wechselt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn ein Grundstück zuerst während einer gewissen Zeit der konzessionierten Tätigkeit diente, dann aber nicht mehr für die Ausübung der konzessionierten Tätigkeit benutzt wird (z. B. bei Überbauung mit Wohn- oder Bürogebäuden). Seltener, aber auch denkbar sind Fälle, wo Grundstücke zunächst nicht für die konzessionierte Tätigkeit erworben werden, sondern beispielsweise zum Zwecke der Kapitalanlage, und erst später umgenutzt und für die konzessionierte Tätigkeit verwendet werden. Bei solchen im Laufe der Zeit unterschiedlich genutzten Grundstücken ist der Grundstücksgewinn nur insoweit steuerfrei, als der Wertzuwachs entstand, während dem das Grundstück zum steuerfreien Bereich gehörte. Gleich wie bei der Gewinnsteuer muss deshalb auf den Zeitpunkt der Nutzungsänderung der Verkehrswert des betreffenden Grundstücks ermittelt werden. So kann der anlässlich der Handänderung erzielte Grundstücksgewinn in einen steuerbaren und einen steuerfreien Anteil aufgeteilt werden (vgl. Kreisschreiben 33 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 6. September 2011, Ziff. 3.1.2, 3.2.2 und 3.3.2).

Da die Grundstücksgewinnsteuer immer erst bei der Handänderung eines Grundstücks erhoben wird, ergeben sich – anders als bei der Gewinnsteuer – im Zeitpunkt der Nutzungsänderung selber keine unmittelbaren Steuerfolgen (vgl. Kreisschreiben 33 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 6. September 2011, Ziff. 3.1.2). Über den steuerbaren Grundstücksgewinn wird erst bei einer Handänderung abgerechnet.

3.2.3

§ 225 Abs. 4

Wechselte ein Grundstück eines konzessionierten Verkehrs- oder Infrastrukturunternehmens während der Haltedauer vom steuerfreien in den steuerpflichtigen Bereich oder umgekehrt (Nutzungsänderung), stellt sich für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer die Frage, wie diesem Umstand bei der Ermittlung der Besitzesdauer des Grundstücks Rechnung zu tragen ist. Nachdem zur Ermittlung des Grundstückgewinns nur der Wertzuwachs berücksichtigt wird, der während der Zugehörigkeit zum steuerbaren Bereich eingetreten ist, ist es sachgerecht, dass auch für die Ermittlung der Besitzesdauer nur der Zeitraum der Zugehörigkeit zum steuerbaren Bereich zählt (vgl. Kreisreiben 33 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 6. September 2011, Ziff. 3.1.2 und 3.2.2).

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesvorlage hat keine spürbaren finanziellen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen der Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes im Umfang von Fr. 8000 fallen nicht ins Gewicht.

Auch die Steuerbefreiung der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen wird voraussichtlich keine spürbaren Steuerausfälle bewirken, da die meisten dieser Unternehmen bereits bisher von der Gewinn- und der Kapitalsteuer befreit waren. Hinsichtlich der Grundstückgewinnsteuer waren die SBB für ihre Grundstücke ebenfalls befreit, soweit diese eine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb haben.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der stv. Staatsschreiber:
Hösli